

A n t r a g

der Fraktion der CDU

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/6132 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Landeshaushalt zukunftsfest machen - Schuldentilgung mit freien Mitteln absichern

I. Der Landtag stellt fest:

Die Änderungen des Haushaltsgesetzgebers bewirken im Landeshaushaltsplan 2023 eine um 157.701.200 Euro verminderte Ausgabe für Tilgungen am Kreditmarkt. Die Tilgung nach dem Thüringer Nachhaltigkeitsmodell in Höhe von 78.476.800 Euro verbleibt unverändert. Die Finanzministerin hat zugesichert, dass im Rahmen des Haushaltsvollzugs Mehreinnahmen und Minderausgaben dazu genutzt werden, die vollständige und ursprünglich geplante Tilgung für das Jahr 2023 zu leisten. Dies ist ein wichtiger Baustein nachhaltiger Finanzpolitik. Der Schuldenabbau trägt zur Sicherung der Tragfähigkeit der Landesfinanzen bei.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. im Jahr 2023 durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aus dem Vollzug der Haushaltsjahre 2022 und 2023 verbleibende Mittel mindestens bis zu einer Höhe von 157.701.200 Euro für die Tilgung der coronabedingten Verschuldung des Jahres 2020 zu nutzen;
2. die bestehenden Corona-Schulden bis zum Jahr 2029 vollständig zu tilgen.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die für das Jahr 2022 erwartete konjunkturelle Erholung nach dem "Corona-Einbruch" des Jahres 2020 hat aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine verbunden mit Energiepreiskrise und Inflation nicht

eingesetzt. Die sich positiv entwickelnden Steuereinnahmen müssen im Wesentlichen zur Krisenbewältigung genutzt werden. Ein Instrument dieser Krisenbewältigung in Thüringen ist die Ausweitung beziehungsweise Umwidmung und Aufstockung des ursprünglichen Corona-Sondervermögens. Sowohl bereits im Laufe des Jahres 2022 als auch im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2023 werden insgesamt 400 Millionen Euro in diesem Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Aus der Notwendigkeit heraus, finanzielle Spielräume für den Krisenfonds zu schaffen, hat die Finanzministerin vorgeschlagen, den Tilgungsbetrag in Höhe von 158 Millionen Euro bei der Haushaltsaufstellung nicht zu berücksichtigen. Gleichzeitig hat sie zugesichert, verbleibende Mittel aus dem Haushaltsvollzug in der geplanten Höhe für die Tilgung der Corona-Schulden zu verwenden. Um diese Zusicherung verbindlich zu gestalten, bedarf es eines parlamentarischen Beschlusses. Damit dieses Ziel erreicht wird, sollten sowohl noch im Jahr 2022 verbleibende als auch im Rahmen der Haushaltsführung 2023 entstehende freie Mittel jedenfalls bis zur entsprechenden Höhe zur Tilgung herangezogen werden.

Zu Nummer 2:

Die Tilgungsvorgaben der Thüringer Landeshaushaltsordnung schreiben einen maximalen Tilgungszeitraum von acht Jahren vor. Jährliche Tilgungsraten in gleichbleibender Höhe von circa 150 Millionen Euro erhöhen die Planbarkeit zur Haushaltsaufstellung und sichern eine verlässliche Rückführung der Corona-Verschuldung des Landes. Darüber hinaus können Sondertilgungen, welche den Schuldenstand zusätzlich verringern, in künftigen Haushalten mindernd auf die jährlich einzustellende Tilgungsrate angerechnet werden. Ungeachtet dessen zeigen die Erfahrungen aus früheren Jahren, dass im Ergebnis des Haushaltsvollzugs aufgrund unerwarteter Mehreinnahmen und Minderausgaben durchaus Möglichkeiten für vorgezogene Tilgungen bestehen. Diese sollen genutzt werden, um die anvisierte Tilgung von 158 Millionen Euro für das Jahr 2023 zu realisieren.

Für die Fraktion:

Bühl